

6/S-BR/2017

STELLUNGNAHME
gemäß Art. 23e B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 21. November 2017

COM(2017) 472 final

Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Australien

und

COM(2017) 469 final

Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Neuseeland

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wird aufgefordert, die einheitliche Länderstellungnahme vom 31.10.2017 betreffend zukünftige EU-Freihandels- und Investitionsabkommen einzuhalten, sowie sich dafür einzusetzen, dass es sich bei den zukünftigen EU-Freihandels- und Investitionsabkommen um gemischte Abkommen handelt. Dies bedeutet insbesondere:

- Die in der EU und auf nationaler Ebene geltenden Normen des Arbeitsrechts sowie die gesetzlichen Standards für Produktsicherheit, Daten-, Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutz auf ihren hohen Standards zu sichern und keinerlei Einschränkung der regulatorischen Möglichkeiten der gesetzgebenden Körperschaften zu akzeptieren.
- Das Vorsorgeprinzip, das legislative Schutzmaßnahmen bereits im potentiellen Gefahrenbereich gewährleistet, im Vertragstext ausdrücklich zu verankern.
- Private Schiedsgerichte oder internationale Investitionsgerichte bei Freihandels- und Investitionsabkommen zwischen Staaten mit hochentwickelten Rechtssystemen abzulehnen.

- Die Länder fordern eine generelle Verankerung des Positivlistenansatzes sowohl bei den vertraglichen Marktzugangsbestimmungen als auch bei Bestimmungen betreffend Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung zu verankern.
- Sicherzustellen, dass Bestimmungen zur regulatorischen Zusammenarbeit weder Rechtsetzungsbefugnisse noch Beschränkungen oder Änderungen von in demokratischen Entscheidungsprozessen beschlossenen Regelungen beinhalten.
- eine umfassende und rechtssichere Ausnahme für alle Leistungen der Daseinsvorsorge vom Anwendungsbereich sämtlicher Freihandels- und Investitionsabkommen und somit auch von sämtlichen Bestimmungen des Investitionsschutzes als Voraussetzung einer Zustimmung festzulegen.

Sich mit Nachdruck gegen eine Verankerung neuer Liberalisierungsansätze wie Stillstands- und Sperrklinkenklauseln sowie gegen jede Einschränkung der Finanzierung der Daseinsvorsorge durch Investitions- und Freihandelsabkommen auszusprechen